



Kartengrundlage : Zusammenfügung M. 1 : 10.000
und 1 : 5.000

Herausgegeben
vom Katasteramt : Lingen
Ausgabjahr : 1975

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
Planungsbüro Dr. H. Scholz,
erteilt durch das Katasteramt
Lingen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257 ff), und des § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295 ff), hat der Rat der Samtgemeinde diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am **17.09.1992**..... beschlossen.

Freren, den **25.09.1992**.....

[Signature] (Bölscher)
Samtgemeindegemeindevorsteher als Ratsvorsitzender

[Signature] (Finke)
Samtgemeindegemeindevorsteher

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Wohnbauflächen
- Anbauverbotszone
- Richtfunkstrecke
- Spielplatz
- Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

HINWEISE:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland in Meppen zu melden.

In unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebietes liegt eine archäologische Fundstelle. Deshalb müssen jeweils nach Abnahme des Mutterbodens die Flächen archäologisch begutachtet und gesondert freigegeben werden. Gegebenenfalls notwendig werdende Fundbergungen müssen ermöglicht werden. Der Baubeginn ist der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Von der Bundesstraße können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Die geplante Wohnbaufläche grenzt im nördlichen Teil unmittelbar an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, so daß in diesem Bereich mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen ist.

Die maximal zulässige Bauhöhe im Bereich der Richtfunkverbindung Freren-Fürstenau beträgt 24 m über Grund.

URSCHRIFT

**9. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE FREREN**

LANDKREIS EMSLAND
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am **07.03.1991** die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am **08.03.1991** ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den **25.09.1992**

[Signature] (Finke)
Samtgemeindegemeindevorsteher

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am **07.05.1992** der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **12.05.1992** ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom **05.06.1992** bis **06.07.1992** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Freren, den **25.09.1992**

[Signature] (Finke)
Samtgemeindegemeindevorsteher

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am **17.09.1992** beschlossen.

Freren, den **25.09.1992**

[Signature] (Finke)
Samtgemeindegemeindevorsteher

Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ: 309.9-2/1992-540/12) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen.

Odenburg, den **14./12.92**
Bez. Reg. Weser-Ems
im Auftrage



Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht. Freren, den

.....
Samtgemeindegemeindevorsteher

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am **31.01.1993** bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am **31.01.1993** wirksam geworden. Freren, den **03.02.1993**

..... (Finke)
Samtgemeindegemeindevorsteher

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. §§ 214/215 BauGB nicht geltend gemacht worden. Freren, den

.....
Samtgemeindegemeindevorsteher

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. §§ 214/215 BauGB nicht geltend gemacht worden. Freren, den

.....
Samtgemeindegemeindevorsteher

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das
Osnabrück, den 7.3.1991 / 10.3.1992 / 7.5.1992 / 17.9.1992

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaipark 1-2 - 49091 Osnabrück
Tel. (0541) 22257